

# Jugendordnung

der

Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Öhningen e.V.



# Inhalt

I. Grundsätze	3
§ 1 Name und Mitgliedschaft	3
§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte	3
§ 3 Eigenständigkeit	4
§ 4 Wahlrecht	4
II. Organe	4
§ 5 Organe	4
A. Jugendversammlung	4
§ 6 Aufgaben	4
§ 7 Einberufung	5
§ 8 Ladungsfrist	5
§ 9 Anträge	5
§ 10 Dringlichkeitsanträge	6
§ 11 Beschlussfassung	6
§ 12 Abstimmung und Wahlen	6
§ 13 Protokoll	6
B. Jugendvorstand	7
§ 14 Geschäftsführung und Leitung	7
§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht	7
§ 16 Fehlen von Jugendvorsitzender und Stellvertreter	8
§ 17 Amtszeit	8
§ 18 Geschäftsverteilung	8
§ 19 Tagung und Einladung	8
§ 20 Beschlussfähigkeit	8
III. sonstige Bestimmungen	8
§ 21 Berater	8
§ 22 Beauftragte und Ausschüsse	8
§ 23 Geschäftsordnung	9
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 24 Ordnungsänderung	9
§ 25 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend	9
§ 26 Salvatorische Klausel	10
§ 27 Inkrafttreten	10



Diese Jugendordnung ist der Übersichtlichkeit halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

## I. Grundsätze

#### § 1 Name und Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend in der Ortsgruppe Öhningen e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, ist die sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Öhningen e.v., im Folgenden DLRG Öhningen genannt, bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter.

#### § 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

- (1) Die Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene.
- (2) Aufgaben und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend sind:
  - a) Selbstorganisation der Jugend in Verband und Gesellschaft
  - b) Gestaltung und Vermittlung von sozialen Verhaltensformen in verbandlichen und gesellschaftlichen Gruppen
  - c) Erziehung zu demokratischem und staatsbürgerlichem Denken und Handeln
  - d) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
  - e) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
  - f) Förderung der Friedenserziehung
  - g) Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern
  - h) Integration von Randgruppen in Verband und Gesellschaft
  - i) Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
  - j) Internationale Jugendarbeit
  - k) Freizeiten, Kultur- und Jugendreisen
  - I) Altersgerechte Angebote für Kinder und mit Kindern
  - m) Kinder- und jugendgemäße Spiel- und Sportangebote
  - n) Jugendtreffen
  - o) Öffentlichkeitsarbeit
  - p) Kooperation mit privaten und staatlichen Bildungseinrichtungen
  - q) Prävention und Schutz vor Gewalt insbesondere an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen



(3) Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG Öhningen und der Erfüllung deren satzungsgemäßer Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen Mitglieder mit.

#### § 3 Eigenständigkeit

- (1) Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel satzungsgemäß in eigener Verantwortung.
- (2) Der Jugendvorstand ist berechtigt, mit dem Jugendvorstand anderer Gruppen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft zu schließen, die mit ihrer Genehmigung durch die Jugendversammlung und den Vorstand der Ortsgruppe verbindlich wird.

#### § 4 Wahlrecht

- (1) In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen.
- (2) Das Recht gewählt zu werden kann ab 14 Jahren, für die Jugendvorsitzenden und den Ressortleiter Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

# II. Organe

#### § 5 Organe

- (1) Organe der DLRG-Jugend sind:
  - a) Jugendversammlung
  - b) Jugendvorstand

#### A. Jugendversammlung

#### § 6 Aufgaben

- (1) Die Jugendversammlung ist als höchstes Organ der DLRG-Jugend die Vertretung der Kinder und Jugendlichen auf Ortsgruppenebene.
- (2) Die Jugendversammlung der DLRG-Jugend Öhningen gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Öhningen verbindlich für alle Mitglieder und Organe. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe



- b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl des Jugendvorstandes
- g) Wahl von mindestens zwei Revisoren
- h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag (§6 Abs. 2b BJO und Abs. 3 gilt entsprechend)
- i) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes
- k) Beschlussfassung über Anträge

#### § 7 Einberufung

- (1) Die Jugendversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal und vor der Mitgliederversammlung der DLRG Öhningen, auf Einladung des Jugendvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn der Bezirksjugendvorstand in Absprache mit dem Vorstand der Ortsgruppe oder ein Zehntel der jugendlichen Mitglieder der Gruppe, mindestens jedoch zehn stimmberechtige Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe, dies schriftlich verlangen. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist zudem auf Beschluss des Jugendvorstandes der Gruppe möglich.

#### § 8 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Jugendversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder schriftlich und/oder auf elektronischem Wege (E-Mail) und/oder durch Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt (z.Z. Höriwoche) einzuladen.
- (2) Dies gilt auch für eine außerordentliche Jugendversammlung.

#### § 9 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes und des Vorstandes der DLRG Öhningen.
- (2) Anträge zur Jugendversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher beim Jugendvorsitzenden eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, verkürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zulässig.
- (4) Über Anträge zur Änderung der Tagungsordnung beschließt die Tagung mit einfacher Mehrheit.



#### § 10 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge über nicht auf der Tagungsordnung stehende Punkte oder neue Anträge, die sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagungsordnungspunkten ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit einer Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragssteller kurz über die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
- (3) Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt eine weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung und der Geschäftsordnung sind unzulässig.

#### § 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Jugendversammlung werden, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

#### § 12 Abstimmung und Wahlen

- (1) Wahlen finden mindestens alle 3 Jahre statt.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn nicht 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (4) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

#### § 13 Protokoll

(1) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Jugendvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.



(2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Jugendvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. Über einen Einspruch entscheidet der Jugendvorstand.

#### **B. Jugendvorstand**

(Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

#### § 14 Geschäftsführung und Leitung

(1) Der Jugendvorstand leitet die DLRG-Jugend im Rahmen dieser Ordnung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorsitzende oder der stellvertretende Jugendvorsitzende führt den Vorsitz im Jugendvorstand.

## § 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
  - a) Jugendvorsitzender
  - b) mindestens einer, bis zu sechs stellvertretende Jugendvorsitzende
  - c) Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen (WuF)
  - d) Vertreter des Ortsgruppenvorstandes gemäß Satzung
- (2) Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
  - e) Ressortleiter Freizeiten
  - f) Ressortleiter Gruppenpädagogik und politische Bildung
  - g) Ressortleiter Sonderaufgaben/EDV
  - h) Ressortleiter Kindergruppenarbeit
  - i) Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport
  - i) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
  - k) Materialwart
  - I) Vertreter beim Kreisjugendring
  - m) Schriftführer
  - n) bis zu 4 Beisitzer
- (3) Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme.
- (4) Die Zusätzliche Erweiterung des Jugendvorstandes ist mit Zustimmung der Jugendversammlung möglich.
- (5) Die Vereinigung zweier Vorstandsfunktionen in einer Person ist zulässig mit der Ausnahme, dass Kombinationen aus den Funktionen Jugendvorsitzender, Stellvertretender Jugendvorsitzender und Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen nicht in Personalunion auftreten können.



(6) Sollte ein Mitglied des Jugendvorstandes zwei oder mehrere Vorstandsfunktionen in sich vereinen, so steht ihm im Rahmen der Beschlussfassung nur insgesamt eine Stimme zu.

## § 16 Fehlen von Jugendvorsitzendem und Stellvertreter

(1) Fehlen Jugendvorsitzender und Stellvertreter, so kann der Vorstand der DLRG Öhningen einen Jugendreferenten einsetzen, der die Vertretung der Belange der Jugend innerhalb des Vorstandes der DLRG Öhningen übernimmt.

#### § 17 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger, längstens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Wahlperiode.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

#### § 18 Geschäftsverteilung

(1) Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend gilt die vom Landesjugendtag verabschiedete Geschäftsordnung.

#### § 19 Tagung und Einladung

(1) Der Jugendvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich. Er ist vom Jugendvorsitzender oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Zu Sitzungen des Jugendvorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

#### § 20 Beschlussfähigkeit

Der Jugendvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Über die Beschlüsse des Jugendvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Jugendvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

# III. sonstige Bestimmungen

#### § 21 Berater

(1) Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen. Der Jugendvorstand soll eine Liste erfahrener / ehemaliger Mitarbeiter mit Beraterfunktion führen.

### § 22 Beauftragte und Ausschüsse

(1) Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einzusetzen.



- (2) Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise können durch Beschlüsse eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden.
- (3) Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen. Die Beauftragten und Ausschüsse haben kein eigenes Beschlussrecht.

#### § 23 Geschäftsordnung

(1) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien wird vom Landesjugendtag eine Geschäftsordnung verabschiedet.

# IV. Schlussbestimmungen

#### § 24 Ordnungsänderung

- (1) Ordnungsänderungen können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut sechs Wochen vor der Tagung beim Jugendvorstand eingegangen sein. Ihre Notwendigkeit soll dabei begründet werden.
- (3) Der Jugendvorstand wird ermächtigt, Änderungen der Jugendordnung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen, wenn sie
  - a) von dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden
  - b) zur Anpassung der Jugendordnung an die Bezirksjugendordnung oder
  - c) zur Vermeidung gravierender Widersprüche gegen die Satzung des Stammverbandes aus Rechtsgründen erforderlich ist.
- (4) Die Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Öhningen.

# § 25 Ruhen und Auflösung der DLRG-Jugend

- (1) Im Falle der Beendigung der selbstständigen Verwaltung der DLRG-Jugend ist das von der Jugend für ihre Arbeit gebildete Vermögen vom Vorstand der Ortsgruppe weiterhin zur Erfüllung dessen satzungsgemäßer Zwecke im Bereich der Jugend zu verwenden.
- (2) Kann der Jugendvorstand nicht ordnungsgemäß besetzt werden, bestimmt der Vorstand der entsprechenden DLRG Öhningen einen Treuhänder, der das Vermögen der Jugend bis zur Wahl des Jugendvorstandes treuhänderisch verwahrt.



#### § 26 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt. Die DLRG-Jugend Öhningen verpflichtet sich für diesen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, welche den Zielen der DLRG-Jugend am nächsten kommt.

#### § 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung ist am 10.04.2021 durch die virtuelle Jugendversammlung beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der DLRG Öhningen e.V. haben am 10.04.2021 die vorliegende Fassung bestätigt.

Öhningen, den 10.04.2021

Giovanni Sia

Jugendvorsitzender

Vanessa Habres

Stellv. Jugendvorsitzender

Genehmigung des Vorstandes der

DLRG Öhningen

Armin Soltys

1. Vorsitzender